

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für den verkehrsgerechten Ausbau des Ellerbeker Weges (K1) zwischen Weinberg und Tröndelweg (km 2+509 bis km 2+948) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- Sanierung des Ellerbeker Weges (K1) sowie Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts von ca. 6,00 m auf ca. 6,50 m
- Herstellung eines ca. 2,00 bis 2,30 breiten Gehweges auf der Westseite des Ellerbeker Weges
- Herstellung eines ca. 1,50 m breiten Sicherheits- und Trennstreifens mit Parkplätzen, eines ca. 2,50 m breiten Zweirichtungsradweges und eines ca. 2,0 m breiten Gehweges auf der Ostseite des Ellerbeker Weges
- Anpassung der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche der Straßen Weinberg, Wüstenfelde, Gerstenkamp und Tröndelweg sowie der vorhandenen Grundstückszufahrten
- Bedarfsgerechter Ausbau der Bushaltestellen Gerstenkamp auf der West- und Ostseite des Ellerbeker Weges
- Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen entsprechend des Schallgutachtens dem Grunde nach
- Ausweisung von Schutz- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- Nachweis von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in der Sammelersatzmaßnahme „Pötterweg“

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel.

I. Die Landeshauptstadt Kiel hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt

für Planfeststellung Verkehr - als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 15.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019

im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel

4. Geschoss auf dem Flur im Bereich des Zimmers 462 b (Plankammer)
Fleethörn 9
24103 Kiel

während der folgenden Zeiten:

Montags, dienstags, donnerstags
und freitags
donnerstags

von 8:30 bis 13 Uhr sowie
von 14 bis 16 Uhr.

Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 0431/9012696 vereinbart werden.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal BOB SH). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zu Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86 a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 15.07.2019

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen APV 32 – 553.32-K 1-251)
oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

sowie beim

- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, Pressereferat, Fleethörn 9, 24103 Kiel

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, soweit dieser die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail eröffnet hat, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG. Die oben genannte Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Der Ausschluss von Äußerungen, sonstiger Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls bleiben diese Einwendungen unberücksichtigt.

3. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 40 a Nr. 1 StrWG).

4. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 6 S. 2 LUVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 31 StrWG und die Veränderungssperre nach § 42 Abs. 1 StrWG in Kraft.

Kiel, den 23.04.2019

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungsbehörde -

gez. Behrens